



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 25**

**7. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 06.07.2021**

### **Inhalt:**

**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations im Fachbereich Informatik und Kommunikation an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**



**Westfälische  
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghauser

**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations im Fachbereich Informatik und Kommunikation an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

## **Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations im Fachbereich Informatik und Kommunikation**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalismus und Public Relations der Westfälischen Hochschule vom 19.07.2018 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Studienvoraussetzungen; praktische Zeit**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis über die Absolvierung eines Vorpraktikums von insgesamt zwölf Wochen Dauer, wovon mindestens sechs Wochen als Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums absolviert sein müssen. Die übrige Zeit muss als Fachpraktikum bis spätestens zum Beginn des dritten Studienseesters nachgewiesen werden. Es ist ein entsprechendes qualifiziertes Zeugnis vorzulegen, das die Tätigkeiten des/der Praktikanten/Praktikantin aufführt.

Bei Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen, Pandemien u. ä. kann der Prüfungsausschuss die Frist um bis zu drei Semester verlängern.

Ziel des Fachpraktikums ist es, die Studierenden mit Tätigkeiten in einem für die Absolventen des Studienganges typischen Arbeitsfeld vertraut zu machen. Das Praktikum kann in einer journalistischen Redaktion eines publizierenden Medienunternehmens, in der PR/Kommunikations-Abteilung eines Unternehmens/einer Behörde oder in einer PR-Agentur absolviert werden. Anerkennungsfähige Tätigkeiten sind das Verfassen von Texten, Redigieren und Recherchieren, das Erstellen von Audio- oder Videowerken, Websites oder Apps u. ä., die Vorbereitung von Pressekonferenzen und die Begleitung strategischer Kommunikationsplanung.

Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag anteilig als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 4 Studienumfang; Inhalt des Studiums

- (2) Module sind in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule eingeteilt. Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können im Gegensatz zu Wahlmodulen, die eine Auswahl von Modulen aus einem vorgegebenen Katalog ermöglichen, nicht durch andere Module ersetzt werden. Die Liste der Wahlmodule wird in jedem Semester neu zusammengestellt und durch Aushang bekannt gegeben. Jedes Pflichtmodul kann von ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Bachelorstudiengangs Journalismus und Public Relations der Westfälischen Hochschule einmal im Studienverlauf belegt werden. In Wahlmodulen kann das Angebot der Veranstaltung von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig gemacht werden. Nicht bestandene Wahlmodule können durch andere Wahlmodule der Liste ersetzt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Gruppen oder Wahlmodule besteht nicht. Module anderer Fachbereiche oder Einrichtungen können auf Antrag im Umfang von bis zu zehn Leistungspunkten als Wahlmodul anerkannt werden. Die Kurseinschreibung und -zuteilung erfolgt zu den per Aushang bekannt gegebenen Fristen.

#### § 10 Praxisphasen

- (3) Notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, abweichend von der Regelung der Rahmenprüfungsordnung, dass die/der Studierende vor Beginn des Praxisteils „Projekte“ ausschließlich das Teilmodul „Projektmanagement“ erfolgreich absolviert hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 02.06.2021 und der Genehmigung des Präsidiums vom 30.06.2021.

Gelsenkirchen, 02.06.2021

Der Dekan des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule  
gez. Prof. Dr. Henning Ahlf

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 05.07.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann